#### SATZUNGSPRÄAMBEL

Die Stadt Münchberg erläßt gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzte und Verordnungen diesen Bebauungsplan als Satzung (§§ 2, 9, 10 BauGB). Zugrunde gelegt werden folgende Gesetze und Verordnungen: Baugesetzbuch (BauGB) und den danach geltenden Verordnungen, Bayerische Bauordnung (BayBO) und der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO).

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

## 1. Art der baulichen Nutzung

1.1.	WA

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

SO Sondergebiet Ladenzentrum nach § 11 BauNVO mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.800 gm

#### Höchstzulässige Verkaufsflächen nach Sortimentsgruppen gegliedert: - Lehensmittelhereich

	LebellSillittelbereicii.	1.070	4111	
	Drogerieartikel, Wasch- u. Putzmittel:	800	qm	
- magazin	Schuhe:	430	qm	
******	Textilien	1.500	qm	
_	sonstiger Non-Food-Bereich und Hartwaren	1.400	qm	
		<ul> <li>Drogerieartikel, Wasch— u. Putzmittel:</li> <li>Schuhe:</li> <li>Textilien</li> <li>sonstiger Non-Food-Bereich und Hartwaren</li> </ul>	<ul> <li>Drogerieartikel, Wasch— u. Putzmittel:</li> <li>Schuhe:</li> <li>Textilien</li> <li>800</li> <li>430</li> <li>1.500</li> </ul>	<ul> <li>Drogerieartikel, Wasch— u. Putzmittel:</li> <li>Schuhe:</li> <li>Textilien</li> <li>800 qm</li> <li>430 qm</li> <li>1.500 qm</li> </ul>

## Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

## 2. Maß der baulichen Nutzung

z.B. GFZ 1,2

2.1.	z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl nach § 19 BauNVC	)

2.3. z.B. II	Zahl der	Vollgeschosse	als Höchstgrenze	nach § 20 BauNVO

2.4. FH	Firsthöhe als Höchstmaß

.T. III	i ii stiidile dis Hochstillab
	Abstandsmaß von Obertkante Erdgeschoss-Rohboden bis
	Oberkante Dachhaut des Firstes

	Obcikante Dacimaat	003 1113003		
NH	Wandhöhe als Höchst	tmaß		
			그 보는 사람들은 눈길하는 것들이 살짝 하지만 하나 있었다.	1

Geschossflächenzahl nach § 20 BauNVO

## Wandhöhe ist das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut

## 3. Bauweise

2.5.

3.1.	0	offene	Bauweise

3.2.	g	geschlossene	Bauweis

Baugrenze

#### 3.4. DN Zulässige Dachneigung 4. Örtliche Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

# Straßenverkehrsfläche



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

# hier: Zone 30

SCHNITT WA M 1/500

## Öffentliche Stellplätze

	gas spice their ones may use only													
4.4.	ST	Flächen	für	offene	Stellplätze	(§	9	Abs.	1	Nr.	4	u.	22	Bau

## Ein- und Ausfahrtsbereich

## Flächen für Versorgungsanlagen hier: Elektrizität (Trafo-Station)

## 6. Grünflächen

6.5.

	The same of the sa			
6.1.		öff	entliche Grünfläche	

#### $\Theta$ Spielplatz

#### Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in diesem Bereich einzubringende Bepflanzung wird im Anhang zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Plan zur Darstellung der zukünftigen Bepflanzung) genau bestimmt.

Der im Bereich westlich der Villa vorhandene Baumbestand (sh. Darstellung der bestehenden Gehölze im Anhang zur Umweltverträglichkeitsprüfung) soll größtenteils erhalten werden. Die Wegnahme von Gehölzen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## Bäume, zu pflanzen (die Bäume können ± 5 m versetzt werden) 6.4.

Bäume, zu erhalten 7 Stck. Rotdorn (Stammumfang > 60 cm) entlang der Luitpoldstraße 5 Stck. Birken (Stammumfang > 60 cm) entlang der Pulschnitz

# Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke im Bereich WA

Pro 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen (sh. Pflanzauswahlliste in der Anlage zur Begründung).

## Gestaltung der unbebauten Flächen im Bereich SO

Auf der Stellplatzfläche im Sondergebiet sind an ausgewiesener Stelle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm zu pflanzen (sh. Pflanzauswahlliste).

# Flächen für Abgrabungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB u. Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

## 1. Dachgestalt

# 1.1. Zulässige Dachformen

1.1.	SD	Satteldach	
1.2.	PD	Pultdach	
1.3.	FD	Flachdach	
1.4.	ZD	Zeltdach	

Für Garagen im WA wird neben dem Satteldach und Pultdach auch das Flachdach zugelassen.

## 1.2. Dacheindeckung

Schiefer-, Ziegel-, Betondachstein und Blecheindeckung Folgende Farben werden zugelassen: Schiefer-, Ziegel- und Betondachsteindächer in den Farben schwarz, grau, braun und Blecheindeckung in den Farben grau, braun und gedecktes rot

## Zulässige Firstrichtung bezogen auf die Gebäudelängsseite

## 3. Einfriedungen

#### 3.1. Einfriedungsmaterial

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen in Form von Hecken und Holzzäunen zulässig. An den übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen durch Hecken, Holzzäune sowie kunststoffummantelte oder verzinkte Drahtzäune zulässig.

#### 3.2. Einfriedungshöhen

Ab der Oberkante der Verkehrsfläche oder ab Oberkante des natürlichen Geländes darf die Höhe der Einfriedungen - einschließlich einem Sockel von maximal 0,30 m - nicht mehr als 1,25 m betragen.

## 4. Garagen und Nebengebäude

Eine Bebauung mit Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Baumaterial freibleibend.

## NUTZUNGSSCHABLONE

	GE GRZ 0,8		SO LADENZENTRUM GRZ 0,8		
	FH 9,5 m	WH 7,5 m	FH 9,5 m	7,5 m	
	0		9		
	FD, SD, ZD, PD	DN 10 - 30° BEI SD, ZD, PD	FD, SD, ZD, PD	DN 10 - 30 BEI SD, ZD,	

W	41	WA	111				
RZ 0,4	GFZ 1,2		GRZ 0,4	GFZ 1,2			
	0		II	0			
SD/PD	DN PD 5 - 20° DN SD 5 - 15°		SD/PD	DN PD 5 - 2 DN SD 5 - 1:			

#### III. Hinweise

1.		vorhandene Grundstücksgrenze
2.		vorgeschlagene Grundstücksgrenze (nach städtebaulichem Gestaltungsplan)
3.	<del>  6  </del>	Maßkette
4.		bestehende Gebäude

Es wird empfohlen in dem Gebiet WA I in Ausnützung der Hanglage die Garagen im Untergeschoss des Wohngebäudes anzuordnen (sh. Schnitt)

Flurnummer

bestehende Höhenlinien

## IV. Verfahrensvermerke

z.B. 416/1

a) Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.07.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gelände der ehem. Aktienfärberei beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt/Münchberg, den 25.02.2000



1. Bürgermeister

b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.05.1999 hat in der Zeit vom 31.05.1999 bis 30.06.1999 stattgefunden.

Stadt Münchberg, den 25.02.2000



110/malle 1. Bürgermeister

c) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 21.10.1999 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.1999 bis 01.12.1999 öffentlich ausgelegt.

Stadt/Münchberg, den 25.02.2000



Wolfmoeuw 1. Bürgermeister

d) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 16.12.1999 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2000 bis 26.01.2000 erneut öffentlich ausgelegt. Stadt/Münchberg, den 25.02.2000



Me puccus 1. Bürgermeister

e) Die Stadt Nünchberg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.02.2000 den Bebauungsplan mit Begründung vom 16.12.1999 gemäß § 10 BauGB als Satzung

Stadt/Münchberg, den 25.02.2000



1. Bürgermeister f) Der Beschluß des Bebauungsplans wurde am **28.02.2000** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

## Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt/Münchberg, 29.02.2000

1. Bürgermeister

STADT MÜNCHBERG LANDKREIS HOF/SAALE

BEBAUUNGSPLAN NR. 32 FÜR DAS GELÄNDE DER EHEM. AKTIENFÄRBEREI

M 1/1000

PLANFERTIGER

GREIM-HILBERT-SÖRGEL-WENDLAND MARTINLAMITZER STRASSE 22 95126 SCHWARZENBACH AN DER SAALE



PLANFERTIGUNG GEÄNDERT AM: GEÄNDERT AM:

20. MAI 1999 21. OKTOBER 1999 16. DEZEMBER 1999

